



✉ Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande

Gemeinde Mönchhagen - Widmungsverfügung

Die Gemeinde Mönchhagen ist gemäß § 7 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBI M-V, S. 42) in der derzeit geltenden Fassung für die Widmung der Straßen für den öffentlichen Verkehr zuständig.

Gemäß § 7 (3) StrWG M-V ist die Gemeinde Mönchhagen Träger der Straßenbaulast und Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes.

Gemäß § 7 StrWG M-V wird die nachstehende Straße mit der Flurstücksbezeichnung unter Angabe der Einstufung nach § 3 StrWG M-V mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und somit für den Gemeingebräuch freigegeben.

Die Widmungsverfügung betrifft die Straße „Appelbomweg“, bestehend aus einer Fahrbahn als Anliegerstraße zur Erschließung der Grundstücke im Bereich des „Bebauungsplanes Nr. 1.2 Ibenhorst“ und dem strassenbegleitenden Gehweg sowie dem Fußweg zum Widenweg und zum Schmiedeweg.

Die zu widmende Straßenanlage „Appelbomweg“ Gemarkung Mönchhagen, Flur 1, Flurstück Teilfläche aus 135/80 (ca. 2.133,8 m²) hat eine Gesamtfläche von ca. 2.133,8 m².

Der in der Anlage beigefügte Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:

Allgemeiner Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, keine Beschränkungen vorhanden.

Festsetzung:

1. Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG M-V

2. Funktion: die genannten Teilanlagen (Fahrbahn, Gehweg, Fußweg) sind den Ortsstraßen nach § 3 Nr. 3a StrWG M-V zuzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Rostocker Heide, Der Amtsvorsteher, Eichenallee 20 a, 18182 Gelbensande einzulegen.

Die Unterlagen zur Widmungsverfügung und deren Begründung liegen im Amt Rostocker Heide zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 (4) VwVfG M-V gilt die Verfügung mit dem Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum: 01.07.2025


Karl-Friedrich Peters
Bürgermeister



